

<b>Sitzungsvorlage Nr. 34 / 2025</b>	<b>Tagesordnungspunkt</b>	<b>4</b>
des Sozialausschusses an den Stadtrat der Großen Kreisstadt Rochlitz am 25.03.2025 Berichtersteller: Herr Rosemann	<b>öffentlich</b>	<b>x</b>
	<b>nichtöffentlich</b>	
	zur Beratung	x
	zur Beschlussfassung	x
	zur Erstellung einer Mitteilung	
	zur Beantwortung einer Anfrage	
	beglaubigter Protokollauszug	x

**Betrifft:**

Beschluss über die Ordnung der Großen Kreisstadt Rochlitz über die Erhebung von Entgelten für die Nutzung des städtischen Freibades

**Beschlussentwurf:**

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Rochlitz beschließt die Ordnung der Großen Kreisstadt Rochlitz über die Erhebung von Entgelten für die Benutzung des städtischen Freibades.

## Begründung:

Mit der Aufstellung eines Kassenautomaten im Rahmen der Neugestaltung der Außenflächen vor dem Stadtbad ist es erforderlich, die Tarife neu zu definieren. Die Tarife sollen klar und strukturiert sein. Der Sozialausschuss hat sich in seinen Sitzungen am 04.02. und 04.03.2025 mit der Neufassung der Entgeltordnung befasst.

Im Ergebnis der Beratungen wurde festgestellt, dass die bisherigen Tarife „Rochlitzer Familienpass“ sowie die Gruppentarife nicht mehr angeboten werden können. Ebenso die Tarife für eine tageweise Ausleihe von Gegenständen und Umkleidekabinen.

Neu aufgenommen wurde die Eintrittskarte ab 18:00 Uhr und eine 20er Eintrittskarte sowie die Möglichkeit einer tageweisen kostenfreien Ausleihe von Gegenständen. Die Ausleihe ist jedoch nur nach Hinterlegung eines Pfandes in Form von Bargeld möglich (§ 8 der Entgeltordnung).

Das Entgelt für die saisonale Nutzung der Umkleidekabinen ist zukünftig in der Stadtkasse zu entrichten.

Der Sozialausschuss empfiehlt dem Stadtrat, die vorliegende Entgeltordnung zu beschließen.

**Anlage:** Entwurf der Entgeltordnung

<b>Finanzielle Auswirkungen</b> <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	<b>Gesamtkosten der Maßnahme</b> (Beschaffungs-/Herstellungskosten) EUR	
<b>Finanzierung:</b>		
<b>Jährliche Einsparungen</b> EUR	<b>Objektbezogene Einnahmen/Beiträge/Zuschüsse</b> EUR	<b>Eigenanteil maximal</b> EUR

## Unterzeichnung:

Datum: 13.03.2025	
Mario Rosemann Hauptamtsleiter	

# Ordnung der Großen Kreisstadt Rochlitz über die Erhebung von Entgelten für die Nutzung des städtischen Freibades

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Rochlitz hat in seiner Sitzung am 25.03.2025 folgende Ordnung über die Erhebung von Entgelten für die Nutzung des städtischen Freibades beschlossen:

## § 1 Entgeltspflicht

Die Nutzung des städtischen Freibades und die Inanspruchnahme sonstiger angebotener Leistungen sind nach Maßgabe dieser Entgeltordnung entgeltpflichtig.  
Entgelte werden erhoben, soweit in dieser Entgeltordnung nichts anderes bestimmt ist.

## § 2 Entgeltschuldner

Entgeltschuldner ist der Nutzer des städtischen Freibades bzw. der Vertragspartner bzw. diejenigen, die eine Leistung in Anspruch nehmen.

## § 3 Entstehen und Fälligkeit des Entgeltes

- (1) Die Entgeltspflicht entsteht vor Beginn der Nutzung des Freibades bzw. vor Inanspruchnahme einer angebotenen Leistung.
- (2) Abweichend von Abs. 1 können die Entgelte in den Fällen nach § 4 Abs. 5 auch nach der Nutzung erhoben werden.

## § 4 Höhe der Entgelte

- (1) Entgelttarife für die Nutzung des städtischen Freibades sowie von Räumlichkeiten:

	EUR (inkl. gesetzl. Mwst.)
<b>1. Eintrittskarte</b>	
Erwachsene	4,00
Ermäßigte	2,00
<b>2. Eintrittskarte ab 18:00 Uhr</b>	
Erwachsene	2,00
Ermäßigte	1,00
<b>3. 10er Eintrittskarte</b>	
Erwachsene	36,00
Ermäßigte	18,00
<b>4. 20er Eintrittskarte</b>	
Erwachsene	68,00
Ermäßigte	34,00
<b>Umkleidekabine / Saison</b>	80,00

- (2) Anspruch auf Entgeltermäßigung haben folgende Personen:
  - Kinder über einem Jahr, Jugendliche, Schüler und Studenten bis zum vollendeten 27. Lebensjahr (als Nachweis gilt der Schüler- bzw. Studentenausweis)
  - Schwerbehinderte (Grad der Behinderung ab 50 %) aller Gruppen (Nachweispflicht: SB-Ausweis)
  - Schwerbehinderte mit der Notwendigkeit der nachgewiesenen ständigen Begleitung (B) sowie deren Begleitperson

- (3) Gültige Ausweise/Nachweise für die Inanspruchnahme von Ermäßigungen oder Befreiungen sind auf Verlangen des Personals unaufgefordert vorzuzeigen.
- (4) Die Inanspruchnahme sonstiger Leistungen bleibt von einer Ermäßigung des Entgeltes für die Nutzung des Freibades unberührt.
- (5) Abweichend von den Absätzen 1 bis 4 entscheidet der Oberbürgermeister auf Antrag über
- die Befreiung bzw. Ermäßigung der Entgeltspflicht bei Veranstaltungen von Rochlitzer Vereinen im Freibad
  - die Befreiung bzw. Ermäßigung der Entgeltspflicht bei Kinder-, Jugend- oder Schülergruppen aus Einrichtungen der Stadt
  - Pauschalverträge mit Einrichtungen oder Institutionen zur Nutzung des Freibades über einen längeren Zeitraum
  - die Höhe der Entgelte bei der Durchführung von Kursen aller Art
- Die Anträge sind rechtzeitig vor Beginn der Nutzung des städtischen Freibades zu stellen.
- (6) Des Weiteren entscheidet der Oberbürgermeister über die Höhe der Entgelte bei Sonderveranstaltungen der Stadt.

### **§ 5 Entgeltbefreiung**

Entgelte werden nicht erhoben

- für den Schwimm- und Sportunterricht städtischer Schulen
- für Kinder bis zum vollendeten 1. Lebensjahr

### **§ 6 Geltungsdauer der Eintrittskarten**

Die Eintrittskarten berechtigen zum einmaligen Eintritt in das Stadtbad. 10er- bzw. 20er - Eintrittskarten verlieren ihre Gültigkeit mit Beendigung der Badesaison.

### **§ 7 Entgelterstattung**

Eintrittskarten werden nicht zurückgenommen und Entgelte nicht zurückgezahlt. Dies gilt auch dann, wenn das Freibad aus betrieblichen Gründen oder wegen höherer Gewalt vorzeitig geschlossen werden muss. Des Weiteren, wenn der Besucher wegen Verstoßes gegen die Badeordnung das Freibad verlassen muss.

### **§ 8 Ausleihe von Gegenständen**

- (1) Das Ausleihen von Gegenständen (Bälle, Tischtennisschläger, Schirme, usw.) ist je nach Verfügbarkeit entgeltfrei möglich.
- (2) Für ausgeliehene Sonnenschirme wird ein Pfand in Höhe von 10 Euro erhoben. Für alle anderen Gegenstände wird ein Pfand in Höhe von 5 Euro erhoben.

### **§ 9 Inkrafttreten**

Die Entgeltordnung tritt zum 01.05.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung vom 24.04.2024 außer Kraft.

Rochlitz, den ....2025

Frank Dehne  
Oberbürgermeister